Beteiligtentransparenzdokumentation

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes

Einbringer: Fraktion der CDU

(Drucksache 7/6353)

Inhalt

1. **Drucksache**
2. **Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
3. **Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
4. **Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
5. **Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
6. **Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

THÜRINGER LANDTAG

1. Drucksache

THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/6353
21.09.2022

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Gesetzes werden die Worte "Hilfen zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Panemie" durch die Worte "Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie" ersetzt.

2. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"§ 1
Errichtung des Fonds

Der Freistaat Thüringen errichtet ein Sondervermögen zur Finanzierung von Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie. Das Sondervermögen wird für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 errichtet.

§ 2
Zweck und Mittelverwendung des Fonds

(1) Das Sondervermögen dient der Hilfe zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie.

(2) Zur Bewältigung der Energiekrise können aus den Mitteln des Sondervermögens insbesondere Hilfen geleistet werden für:
1. Maßnahmen und Liquiditätshilfen für Unternehmen aus allen Bereichen, die aufgrund der Energiekrise und damit verbundener gestiegener Betriebskosten in eine wirtschaftliche Existenzgefährdung kommen,
2. Stabilisierungszahlungen an Kommunen, die aufgrund von Liquiditätsausfällen von regionalen Energieversorgern, Stadtwerken und Wohnungsgesellschaften in Haushaltsschieflagen geraten,

Vorabdruck verteilt am 21. September 2022

Druck: Thüringer Landtag, 29. September 2022

3. Härtefallhilfen für Vereine, freie Träger und weitere Organisationen, insbesondere Einrichtungen aus den Bereichen Sport, Kultur und soziale Einrichtungen, die aufgrund der Energiekrise in Existenzgefährdung kommen,
4. Härtefallhilfen für Bürgerinnen und Bürger zur Absicherung des mindestens notwendigen Bedarfs an Strom und Gas als Ergänzung oder Ersatz vorrangig in Anspruch zu nehmender Bundesprogramme oder Bundeshilfen.

(3) Zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie können aus den Mitteln des Sondervermögens insbesondere Hilfen geleistet werden für:
1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wirtschaftlicher Existenzgefährdungen, Insolvenzen und Betriebsaufgaben von Unternehmen aus allen Bereichen im privaten und öffentlichen Eigentum, verbunden mit der Vermeidung des Verlusts einer Vielzahl von Arbeitsplätzen,
2. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens und des Schutzes der Bevölkerung,
3. die Unterstützung von Vereinen, freien Trägern und weiteren Organisationen, die aufgrund der Folgen der Pandemie und der daraufhin ergangenen staatlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigt sind.

(4) Die Mittel aus dem Fonds werden wie folgt verwendet:
1. 85 vom Hundert für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise nach Absatz 2 und
2. 15 vom Hundert für Maßnahmen zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie nach Absatz 3."

3. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   "Dem Fonds können durch Beschluss des Landtags weitere Mittel aus dem Landeshaushalt zugeführt werden."

4. In § 9 Satz 1 wird die Jahreszahl "2022" durch die Jahreszahl "2024" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Aktuell wirken zwei Krisen gleichzeitig: Die Folgen der Corona-Pandemie und die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs verbunden mit den höchsten Inflationsraten seit über 40 Jahren. Treiber der Inflation ist vor allem die dramatische Entwicklung der Energiepreise. Mittlerweile haben die Preissteigerungen ein kaum noch tragbares Maß erreicht. Die Kosten für Wärme, Strom, Treibstoffe und selbst Lebensmittel drohen zur sozialen und wirtschaftlichen Krise zu werden. Viele Menschen gerade aus der hart arbeitenden Mittelschicht, Familien und Rentner haben mit Blick auf den bevorstehenden Herbst und Winter existentielle Sorgen. Viele Unternehmen wissen nicht, wie sie die explodierenden Kosten noch verkraften und ihren Betrieb in den kommenden Monaten noch aufrechterhalten können.

Mit Blick auf diese Situation braucht es kurzfristige und wirksame Entlastungen für Bürger, Wirtschaft und Kommunen. Dabei kann sich Thüringen nicht allein auf Maßnahmen der Bundesregierung verlassen. Die dort getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind unzureichend. Aus diesem Grund braucht es ergänzend thüringengerechte Lösungen, die schnell und unbürokratisch wirken.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die Erweiterung und Konzentration des bestehenden Sondervermögens auf Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise ist geeignet, schnell Maßnahmen zur Entlastung zu ergreifen. Die im Sondervermögen vorhandenen Mittel können sofort genutzt werden.

Zu § 2:

Eine Lösung, um schnell und unbürokratisch dringend notwendige Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise bereitzustellen, ist die Erweiterung des bestehenden Corona-Pandemie-Hilfefonds.

Für Maßnahmen zur Überwindung der Corona-Pandemie sollen 15 Prozent des Gesamtvolumens des Fonds zur Verfügung stehen. Auch die Thüringer Landesregierung geht in ihrem Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 erkennbar nicht davon aus, dass in Größenordnungen Mittel für Corona-Maßnahmen bereitgestellt werden müssen. Das bisherige Volumen für Maßnahmen zur Überwindung der Corona-Pandemie basierte auch auf der Notwendigkeit, Entschädigungs- und Unterstützungsleistungen für von Lockdown-Maßnahmen betroffene Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Verbände bereitzustellen. Da es gesellschaftlicher und politischer Konsens ist, in Zukunft auf Zweidrittel-G-Zutrittsbeschränkungen und Lockdown-Schließungen zu verzichten und allenfalls noch einzelfallbezogene Testmaßnahmen zu finanzieren, ist eine Veranschlagung der Mittel in einem höheren Maße nicht notwendig.

Im Gegensatz dazu nimmt die Energiekrise quasi täglich an Dramatik zu und ein Ende ist nicht abzusehen. Die Zahl der Hilfsbedürftigen steigt stetig und erfordert Sofortmaßnahmen, die mit einem entsprechenden Finanzvolumen abgesichert sein müssen. Um in diesen unsicheren Zeiten Insolvenzen entgegenzuwirken, braucht es vor allem für die Wirtschaft kurzfristig Planungs- und Rechtssicherheit hinsichtlich möglicher

Unterstützungen. Da aktuell nicht absehbar ist, wie sich die Energiepreise in der Zukunft entwickeln werden, soll der Fonds vorsorglich bis Ende 2024 verlängert werden,

Zu § 5:

Es soll die Möglichkeit bestehen, das aktuell noch zur Verfügung stehende Volumen des Sondervermögens um weitere Mittel aus dem Landeshaushalt 2022 aufstocken zu können, um möglichst noch in diesem Jahr reagieren zu können.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2023 muss in einem weiteren Schritt entschieden und durch den Haushaltsgesetzgeber beschlossen werden, in welchem Umfang darüber hinaus Mittel im Jahr 2023 benötigt werden.

Für die Fraktion:

Bühl

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Thüringer Rechnungshof
Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.
Thüringer Bauernverband e.V.
Dehoga Thüringen e.V.
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.
Verband kommunaler Unternehmen e.V., Landesgruppe Thüringen
Die Familienunternehmer e.V.
Verband der Wirtschaft Thüringens e.V.
Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern
Thüringischer Landkreistag e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligtentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

Freistaat Thüringen
Thüringer Rechnungshof

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Mitglieder des
Haushalts- und Finanzausschusses
des Thüringer Landtags
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Rudolstadt
6. Oktober 2022

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Äußerung nach § 111 GO-LT

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu den beiden o.g. Gesetzentwürfe gibt der Rechnungshof nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags die folgenden Hinweise.

I. Grundsätzliche Anmerkungen zu beiden Gesetzentwürfen

Derzeit werden sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene Beratungen zu Hilfspaketen im Zuge der Energiekrise beraten. Der Rechnungshof empfiehlt – nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen aus dem Management der Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise – dringend, dass vor einer Entscheidung des Thüringer Landtags die endgültigen Beschlüsse auf Bundesebene abgewartet werden. Insbesondere muss Klarheit darüber bestehen, welche konkreten Maßnahmen der Bund gewährt und mit welchem Anteil der Freistaat Thüringen diese mitfinanziert. Erst danach sollte das Land über erforderliche Ergänzungsmaßnahmen entscheiden.

Vorzeitige Beschlüsse des Landes bergen das Risiko, dass es zu unerwünschten Doppelförderungen kommt. Auch ist denkbar, dass in den geplanten Bundesprogrammen eventuell nicht berücksichtigte Sachverhalte dann nicht auf Landesebene einbezogen werden könnten.

Bislang liegt seitens des Landes offensichtlich noch keine ausreichende Bedarfsermittlung für das Volumen des geplanten Sondervermögens vor.

Thüringer Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

Die diskutierten Beträge der „notwendigen" Volumina für Hilfsmaßnahmen variieren zwischen 10 und 400 Mio. EUR.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Landesmittel (695 Mio. EUR) im Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds 2020 unter Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 ThürLHO kreditfinanziert wurden. Die Kreditaufnahme war seinerzeit zulässig zum „Ausgleich eines außerordentlichen Finanzbedarfs infolge einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und seine Finanzlage erheblich beeinträchtigt [hat]" (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 ThürLHO).

Nach diesem Wortlaut war die notlagenbedingte Kreditaufnahme u. a. an zwei elementare Voraussetzungen geknüpft. Es musste ein konkreter Veranlassungszusammenhang zwischen der Neuverschuldung und der Notsituation bestehen („infolge"). Sowohl die Kreditaufnahme als solche als auch die durch die Kreditaufnahme finanzierten Maßnahmen müssen final auf die Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation gerichtet sein.[1]

Daraus leitet sich ab, dass eine Umwidmung der im Zuge der Corona-Pandemie kreditfinanzierten Mittel für andere Zwecke zumindest nicht ohne ausreichende Begründung erfolgen kann. Grundsätzlich sind diese Mittel, sofern sie für den ursprünglichen Zweck der Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie nicht mehr benötigt werden, in den Kernhaushalt zurückzuführen und für die Schuldentilgung zu verwenden. Darauf hatte der Rechnungshof schon in der Vergangenheit mehrfach hingewiesen. Sollte nun eine Umwidmung – so wie mit beiden Gesetzentwürfen beabsichtigt – von ursprünglich kreditfinanzierten Mitteln erfolgen, so würde dies eine Begründung erfordern, die den Ansprüchen der ursprünglichen Kreditaufnahme nach § 18 Abs. Nr. 2 ThürLHO genügen müsste („Feststellung der Notlage"). Dass es zu einer solchen Umwidmung von kreditfinanzierten Mitteln kommt, scheint derzeit nach Vorlage der Gesetzentwürfe nicht ausgeschlossen. Zwar hat der Haushaltsgesetzgeber 2022 nochmals 82 Mio. EUR nicht kreditfinanzierte Mittel in das Sondervermögen zugeführt, je nach Stand der „freien Mittel" – zuletzt wurden 90 bis 100 Mio. EUR genannt – würde die Umwidmung diese Summe jedoch übersteigen.

Hinsichtlich der Feststellung der Notlage ist zudem auf die zweite Voraussetzung – die erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage – hinzuweisen. Der Rechnungshof hatte schon in der Corona-Krise stets die Auffassung vertreten, dass die vorhandene Haushaltsausgleichsrücklage vorrangig gegenüber einer Neuverschuldung in Anspruch genommen werden sollte. Die jüngsten Urteile der Verfassungsgerichte der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz bestätigen diese Auffassung.[2] Sofern der Gesetzgeber von einer Ausschöpfung der finanziellen Möglichkeiten (Einsparungen/Umschichtungen im Haushalt, Rücklagenentnahmen) absieht, muss er dies in jedem Fall sorgfältig begründen.

---

[1] Vgl. Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 27. Oktober 2021, P.St. 2783, P.St. 2827, Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 1. April 2022, VGH N 7/21.
[2] Ebenda.

In Anbetracht der bislang öffentlich diskutierten Finanzvolumina für etwaige Hilfspakete des Landes zur Abmilderung der Energiekrise kommt der Rechnungshof zu der Auffassung, dass die Finanzlage des Landes derzeit nicht erheblich beeinträchtigt ist. Die Haushaltsausgleichsrücklage beläuft sich zum Ende des Jahres 2022 planmäßig noch auf 1,04 Mrd. EUR. Zudem ist eine Inanspruchnahme der Rücklage im laufenden Jahr in der veranschlagten Höhe von 512 Mio. EUR wahrscheinlich nicht erforderlich.

Eine Haushaltsausgleichsrücklage wird originär zum Ausgleich von externen Schocks geführt und soll gerade nicht zur Finanzierung von neuen Ausgabewünschen in künftigen Haushaltsjahren eingesetzt werden. Im Ergebnis sieht der Rechnungshof derzeit genügend finanzielle Spielräume für den Haushaltsgesetzgeber und die Landesregierung, um auf die aktuelle Krise auch innerhalb des Kernhaushalts reagieren zu können. Sobald Klarheit über das erforderliche Finanzvolumen der Hilfsmaßnahmen herrschen sollte, könnte ein entsprechender Nachtragshaushalt mit einem neuen Kapitel für die Hilfsmaßnahmen verabschiedet werden. Zur Deckung könnte auf die Haushaltsausgleichsrücklage sowie auf etwaige Steuermehreinnahmen zurückgegriffen werden. Sollten in der Zwischenzeit tatsächlich unvorhersehbare und unabweisbare Ausgaben nötig werden, könnte die Landesregierung diese gemäß § 37 ThürLHO jederzeit auch aus dem Vollzug des Haushalts leisten, wobei die Voraussetzungen der Unabweisbarkeit und Unvorhersehbarkeit im Zweifel eng auszulegen sind. Gerade die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass der Staat auch im Rahmen des Kernhaushalts im Zweifel äußerst zügig reagieren kann. Die Lösung über ein Sondervermögen mit dem Zeitdruck („schnell und unkompliziert reagieren") zu begründen, verfängt deshalb aus Sicht des Rechnungshofs nicht.

II. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Der Gesetzentwurf konkretisiert in § 2 Abs. 2 sowohl die Zwecke als auch die Anspruchsberechtigten für Hilfen im Zuge der Energiekrise näher. Dies ist im Sinne der Bestimmtheit des Gesetzentwurfs grundsätzlich zu begrüßen. Nichtsdestotrotz scheint es hinsichtlich der konkreten Auslegung der aufgelisteten Tatbestände bzw. Anspruchsberechtigten in der Umsetzung erhebliche Auslegungsspielräume zu geben. Dem von der Regierung einzubringenden Wirtschaftsplan sowie den in der Verwaltung zu erstellenden Richtlinien käme in der Umsetzung eine hohe Bedeutung hinsichtlich der zielgenauen Ausgestaltung der Hilfeleistungen zu.

Die Festlegung der Quote für die Verwendung der Mittel aus dem Fonds in § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfs ist aus Sicht des Rechnungshofs problematisch. Es bleibt unklar, worauf sich die Quote tatsächlich bezieht. In der derzeitigen Fassung würde sich die Quote auf die gesamten Mittel des Fonds beziehen und nicht nur auf die noch „freien Mittel". Im Ergebnis dürfte das Einhalten der Quote wohl schon bei Verabschiedung des Gesetzes nicht mehr umsetzbar sein, da im Laufe des Jahres schon mehr als 15 % der etatisierten Mittel für Corona-Maßnahmen abgeflossen sein dürften.

Die Formulierung ist hinsichtlich des Gewollten zu überarbeiten. Es ist dann ein neuer Wirtschaftsplan zu erstellen, der den neuen Aufgabenbereichen die Mittel entsprechend den genannten Quoten zuweist. Diese Mittelzuweisung ginge zulasten der bereits vorhandenen Titel.

Die Unbestimmtheit der Formulierung in § 5 des Gesetzentwurfs ist unüblich. Aus Sicht des Rechnungshofs muss hier ein konkreter Betrag festgeschrieben werden.

Die Verlängerung der Laufzeit bis 2024 erscheint sachgerecht.

III. Gesetzentwurf der Fraktionen DIE Linke, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Der Entwurf der Regierungsfraktionen sieht eine Erweiterung der Zwecke des Sondervermögens hinsichtlich der Energiekrise vor und die Verlängerung der Laufzeit bis 2023.

Die oben gemachten Ausführungen hinsichtlich der Bedeutung des Wirtschaftsplans und der Umsetzung mittels Richtlinien gilt für diesen Gesetzentwurf somit umso mehr. Die Mittel für Hilfsmaßnahmen als Reaktion auf die Energiekrise könnten nach diesem Gesetzentwurf nur durch Mittelumschichtungen im vorhandenen Wirtschaftsplan bereitgestellt werden. Eine erneute Zuführung ist nicht vorgesehen.

IV. Fazit

Abschließend appelliert der Rechnungshof an den Haushaltsgesetzgeber, die Verhandlungen auf Bundesebene abzuwarten. Ein vorschneller Alleingang Thüringens sollte – auch aus den Erfahrungen der Corona-Krise heraus – vermieden werden.

Die Umwidmung und Vermengung der Mittel und Maßnahmen zur Überwindung der Corona-Krise mit den nun beabsichtigten Maßnahmen in Folge der Energiekrise sieht der Rechnungshof kritisch. Aus Sicht des Rechnungshofs ist eine Reaktion im Rahmen des Kernhaushalts möglich und deshalb im Sinne des Grundsatzes der Jährlichkeit des Haushalts zu bevorzugen. Eine Entkopplung vom Haushaltsplan und vom Haushaltsgesetz sollte unterbleiben.

Vorsorglich weist der Rechnungshof darauf hin, dass eine weitere Zuführung über eine notlagenbedingte Neuverschuldung aus Sicht des Rechnungshofs derzeit nicht zu Disposition steht. Ggf. notwendig werdende Hilfsmaßnahmen sind zunächst aus der Haushaltsausgleichsrücklage zu finanzieren. Diese räumt dem Haushaltsgesetzgeber aktuell noch erhebliche Handlungsspielräume ein. In diesem Zusammenhang sei auch auf die grundgesetzlich festgeschriebene symmetrische Rückführung der Notlagenkredite hingewiesen. § 18 Abs. 3 ThürLHO sieht eine Tilgung innerhalb von acht Jahren vor. Es ist daher auch im Interesse des Haushaltsgesetzgebers, auf eine Neuverschuldung zu verzichten, um nicht in zukünftigen Jahren gänzlich finanzpolitische Spielräume zu verlieren. Schon heute belaufen sich die Tilgungsverpflichtungen aus den Corona-Krediten und dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell auf über 200 Mio. EUR

pro Jahr (Tendenz steigend). Zudem dürfte die Zinsbelastung für den Haushalt aufgrund der aktuellen Leitzinserhöhungen schon bald wieder spürbar ansteigen.

Mit freundlichen Grüßen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.

Verbandsdirektor

vtw | Regierungsstraße 58 | 99084 Erfurt

10.10.2022

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzauschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2176
zu Drs. 7/6298/6353

Stellungnahme im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfsfondsgesetzes

- **Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/6298 und zu dem**
- **Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 7/6353**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der o. g. beiden Gesetzentwürfe Drucksache 7/6298 sowie Drucksache 7/6353 und die eingeräumte Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Beide Gesetzentwürfe haben das Ziel, neben den Folgen der Corona-Pandemie auch die Folgen der aktuellen Energiekrise, speziell der Energiepreiskrise, sowohl für besonders betroffene Bürgerinnen und Bürger als auch für Unternehmen, Institutionen, Kommunen und Vereine abzufedern.

Der erste Entwurf des Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfsfondsgesetzes, **Drucksache 7/6298**, greift aus unserer Sicht zu kurz. Zwar wird die Energiepreiskrise neu zum Gegenstand des Gesetzes und damit der Umfang der hilfsbedürftigen Tatbestände erweitert. Der Schwerpunkt bleibt aber auf den Maßnahmen zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie. Hinzu kommt, dass die Erweiterung des Zeitraumes der Gültigkeit des Gesetzes auf das Jahr 2023 bei Weitem nicht ausreichend ist.

Nach den Szenarien der Bundesnetzagentur ist nach aktuellem Wissensstand der Winter 2023/2024 in Bezug auf die Versorgung mit Gas, Strom und Wärme noch deutlich kritischer zu sehen als der anstehende Winter 2022/2023. Hinzu kommt, dass die Abrechnung der Heizkosten durch die Wohnungsunternehmen gegenüber ihren Mietenden i. d. R. erst nach Abschluss des laufenden Jahres im Folgejahr erfolgt, d. h. für 2023 erfolgt die Abrechnung im Jahr 2024. Die Vorauszahlungen der Mietenden decken in vielen Fällen nicht die von den Energieversorgern in Rechnung gestellten Kosten.

Der zweite Gesetzentwurf, **Drucksache 7/6353**, geht hier mit einer Befristung bis zum 31.12.2024 deutlich weiter und eröffnet somit auch Spielräume für Unterstützungsleistungen über das Jahr 2023 hinaus. Zum heutigen Zeitpunkt lässt sich nicht abschätzen, ob eine längerfristige Unterstützung über das Jahr 2024 hinaus notwendig sein sollte. Im Jahr 2024 wird diese mit hoher Wahrscheinlichkeit noch notwendig sein.

Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.
(Gesetzlicher Prüfungsverband)
Regierungsstraße 58
99084 Erfurt

☎ +49 361 34010-0
🖷 +49 361 34010-233
info@vtw.de
www.vtw.de

Die Wohnungsunternehmen nicht nur in Thüringen sehen sich großen Herausforderungen gegenüber. Die durch Versorger den Unternehmen in Rechnung gestellten Kosten für Gas und Fernwärme sind in den letzten Monaten erheblich angestiegen. Nur zum Teil können diese höheren Kosten durch eine Anhebung der Vorauszahlungen für Heizkosten gedeckt werden. Die Liquidität der Wohnungsunternehmen, die die Kosten für die Wärmeversorgung lediglich an die Mietenden durchleiten und somit Inkassostelle der Energieversorger sind, wird erheblich belastet.

Bei ersten Wohnungsunternehmen zeichnen sich bereits Liquiditätsengpässe ab. Dabei stehen viele Erhöhungen der Stadtwerke erst zum Jahreswechsel an. Auch steigt das Ausfallrisiko, da immer mehr Mietende die hohen Betriebskosten nicht mehr tragen können oder mit den drohenden Nachzahlungen im nächsten Jahr überfordert sein werden. Bei einer weiteren Zuspitzung der Lage, steigenden Energiepreisen und ausbleibender Unterstützung drohen auch Insolvenzen von Wohnungsunternehmen.

In § 2 Absatz 2 sollte entweder Punkt 1 um Wohnungsunternehmen ergänzt werden oder ein weiterer Satz dahingehend aufgenommen werden, dass auch Wohnungsunternehmen Liquiditätshilfen beanspruchen können, um die Betriebskosten für ihre Mietenden zu begleichen. Derzeit stellt § 2 Absatz 2 Punkt 1 auf die Betriebskosten der Unternehmen ab. Im Falle der Wohnungsunternehmen sind dies aber keine in den Unternehmen für deren Betrieb anfallende Kosten, sondern fast ausschließlich Betriebskosten der Mietenden, die lediglich durchgeleitet werden.

Der Thüringer Landtag hat sich mit der Annahme des Antrages der Fraktion der CDU „Energiekrise bewältigen – Maßnahmen in Thüringen und auf Bundesebene auf den Weg bringen", **Drucksache 7/5758**, unter Punkt 3 a) dazu bekannt, einen Schutzschirm für die Thüringer Energieversorger zu etablieren, dieser soll mit Bürgschaften und im Notfall auch Liquiditätshilfen kommunale Energieerzeuger und Wohnungsunternehmen stützen, um die Versorgung der Unternehmen und Verbraucher mit Energie in Thüringen zu sichern. Insofern sollten auch die Wohnungsunternehmen, kommunale Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaft, explizit als mögliche Empfänger von Hilfen benannt werden.

§ 2 Absatz 2 Punkt 4 gem. **DS 7/6353** bedarf noch der Ergänzung, dass Härtefallhilfen nicht nur für den mindestens notwendigen Bedarf an Strom und Gas, sondern auch an Fernwärme, insbesondere gasbasierter Fernwärme, gewährt werden. Viele Mietende leiden bereits heute unter den stark gestiegenen Fernwärmepreisen. Hier ist eine Abfederung dringend geboten.

Da eine Abschätzung der genauen Kosten und auch deren Aufteilung auf die Folgen der Corona-Pandemie und der Energiekrise nur schwer möglich ist, sprechen wir uns für eine Streichung von § 2 Absatz 4 aus. Eine feste Aufteilung der Hilfen auf diese beiden Bereiche schränkt die notwendige Flexibilität ein.

Fazit und Empfehlung:
Von herausragender Bedeutung ist aus unserer Sicht, dass die Thüringer Wohnungsunternehmen als Garanten für gutes und sicheres Wohnen im Freistaat einen eigenständigen Anspruch auf Unterstützung in Analogie zu den Energieversorgern erhalten. Auch sollte die Fernwärme mit Gas und Strom gleichgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
11.10.2022 08:45
24220/22

Thüringer Bauernverband e.V.

Thüringer Bauernverband e.V. (TBV) | Landesgeschäftsstelle | Alfred-Hess-Straße 8 | 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Jürgen- Fuchs- Straße 1
99096 Erfurt

vorab per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Landesgeschäftsstelle
Alfred-Hess-Str. 8
99094 Erfurt

Telefon
0361 26253 – 320

Telefax
0361 26253 – 225

Internet
www.tbv-erfurt.de

Twitter:
@BauernverbandTH

Erfurt, 10. Oktober 2022

Entwürfe Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfsfondgesetzes
Drs.: 7/6298 (Entwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) und 7/6353 (Entwurf der Fraktion CDU)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Emde,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 GO des Thüringer Landtages wurde dem Thüringer Bauernverband e. V. (TBV) die Gelegenheit eingeräumt, zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfsfondgesetzes (ThürCorPanG)schriftlich Stellung zu nehmen. Wir möchten uns für diese Möglichkeit bedanken und wie folgt ausführen:

Die geplante Änderung des ThürCorPanG dahingehend, dass über die Folgen der Corona-Pandemie hinaus auch die Folgen der Energiepreiskrise/ Energiekrise mit den Mitteln des bestehenden Sondervermögens abgefedert werden sollen, begrüßen wir. Die Folgen dieser Krise treffen auch die Landwirtschaft in vielfältigen Bereichen, sei es beispielsweise bezüglich des erforderlichen Stroms für Melkkarusselle, Lüftungssysteme in Schweineställanlagen und Trocknungsanlagen für Getreide, Raps und Kamille oder hinsichtlich der gestiegene Kosten für Düngemittel aufgrund der explodierten Gaspreise.

Inwiefern die teilweise Umwidmung des ursprünglich für die Folgen der Corona-Pandemie errichteten Sondervermögens auf die Folgen der Energie(preis)krise tatsächlich möglich ist, ist juristisch durch den Landtag zu prüfen.

Die Erweiterungen der Überschrift des Gesetzes, des § 1 Satz 1 und des § 2 Absatz 1 um die Worte „und der Energie(preis)krise" sind zwangsläufig erforderlich.

In § 2 Absatz 2 ThürCorPanG sind juristisch gesehen Regelbeispiele für die Verwendung der Mittel des Sondervermögens aufgeführt, diese sind nicht abschließend.

Der Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen (Drs.: 7/6298) sieht in Nr. 5 eine Ergänzung „der Folgen der Pandemie" um „und der Energiepreiskrise" vor. Insofern stellt sich die Frage, ob nicht auch die Nr. 3, 7 und 8 dann entsprechend angepasst werden sollten. Nr. 3 spricht von dem Ausgleich der Folgen der Familien wegen eines erhöhten Betreuungsaufwandes aufgrund der Folgen der Pandemie (niemand kann ausschließen, dass nicht auch Betreuungseinrichtungen für Kinder und Schulen im Winter geschlossen werden müssen, entgegen der derzeitigen Aussagen der Politik). Gleiches gilt für Nr. 7 (Maßnahmen zur Etablierung verbindlicher Standards für den Distanzunterricht im Zuge der Corona-Pandemie, zur Schaffung digitaler Lernvoraussetzungen für sozialbenachteiligte Schülerinnen und Schüler und Bereitstellung professioneller Online-Lehrangebote) sowie die Nr. 8 (Maßnahmen zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte, wenn infolge der Pandemie die Leistungsfähigkeit ... in Frage gestellt ist).

Regelbeispiele sind zwar nicht abschließend und es kommen unabhängig von der tatsächlichen Aufzählung im Gesetz auch andere Fallkonstellationen für die Mittelanwendung im Sinne des § 2 Absatz 2 in Betracht, aber wenn man einmal eine Anpassung der Regelbeispiele vornimmt, so halten wir es für angebracht, dies in allen Punkten zu tätigen.

Ob man nun, wie es die Fraktion der CDU in ihrem Gesetzentwurf (Drs.: 7/6353) tut, die Regelbeispiele komplett neu fasst, ist Geschmacksache und eher politisches Wortgefecht.

Ebenso halten wir es für bedenklich eine Mittelverwendung im Verhältnis 85 % Energiekrise und 15 % Corona-Pandemie (wie in der Drs.: 7/6353 § 2 Absatz 4 vorgesehen) festzuschreiben. Die tatsächliche Entwicklung der Corona-Pandemie und der Energie(preis)krise ist nicht zweifelsfrei absehbar und damit auch nicht die erforderlichen Maßnahmen innerhalb der beiden Krisen. Soweit eine prozentuale Festlegung der Verwendung des Sondervermögens juristisch nicht erforderlich ist, würden wir es bevorzugen, davon abzusehen.

Die Gesetzentwürfe unterscheiden sich auch hinsichtlich der Dauer der Errichtung des Sondervermögens und dessen Ablauf (31. Dezember 2023 oder 31. Dezember 2024). Da es sich bei einem Sondervermögen um eine Ausnahme zum normalen Landeshaushalt handelt, würden wir eine kürzere Laufzeit befürworten und gegebenenfalls, soweit erforderlich, eine Verlängerung vornehmen (wie auch in der Vergangenheit bereits erfolgt).

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführerin

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

> DEHOGA THÜRINGEN e.V. I Witterdaer Weg 3 I 99092 Erfurt
Fon (03 61) 59 07 80 I Fax (03 61) 59 07 81 0
info@dehoga-thueringen.de I www.dehoga-thueringen.de

THÜR. LANDTAG POST
11.10.2022 09:49
25021/2022

DEHOGA THÜRINGEN

DEHOGA Thüringen e.V. I Witterdaer Weg 3 I 99092 Erfurt
Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, 10.10.2022

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes
Hier: Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr

in vorstehender Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.09.2022.

Der DEHOGA Thüringen e. V. ist der Interessenvertreter der in ihm zusammengeschlossenen Mitgliedsunternehmen des Gastgewerbes im Freistaat Thüringen.

Der DEHOGA Thüringen e. V. unterstützt insbesondere das Gesetzesvorhaben der Fraktion der CDU, da es neben den dringend erforderlichen Härtefallhilfen für Bürgerinnen und Bürger auch Maßnahmen und Liquiditätshilfen für die ebenso massiv betroffenen Unternehmen aus dem Thüringer Gastgewerbe als auch der Veranstaltungswirtschaft zur Bewältigung der Energiekrise vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE THÜRINGEN

VKU Landesgruppe Thüringen • Mainzerhofstraße 10 • 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
11.10.2022 13:04
25076/22

Regierungsstrasse 64
99084 Erfurt

Fon +49 361 789 299 25

lg-thueringen@vku.de

Hauptgeschäftsstelle

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0
Fax +49 30 58580-100

www.vku.de
info@vku.de

11.10.2022

Anhörungsverfahren zum zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu dem o.g. Gesetzentwurf nebst Änderungsantrag der CDU Fraktion Stellung nehmen zu dürfen.

1. Hintergrund

Der VKU fordert seit Monaten einen Schutzschirm für Stadtwerke, um die sehr hohen Liquiditäts- und Wiederbeschaffungsrisiken abzusichern. Betroffen ist vor allem der Terminhandel auf allen Handelsplätzen. Im außerbörslichen Terminhandel, wichtigster Handelsplatz für die Stadtwerke, werden kaum noch Angebote gestellt. Käuferseitig sind die Kontrahentenlimite vollgelaufen. Viele Handelspartner sind dadurch für die Stadtwerke gesperrt. Eine Diversifizierung in der Beschaffung ist dadurch stark eingeschränkt. Eine Verlagerung der auf Preissicherheit ausgerichteten Beschaffung weg vom Terminmarkt auf die noch liquiden Kurzfristmärkte ist aber für die Stadtwerke mit einem hohen Preisrisiko verbunden. Auch die Anhebung der Kontrahentenlimite zum Verbleib im OTC-Terminhandel dient bestenfalls als Notlösung und ist darüber hinaus sehr risikoreich für die Stadtwerke, da sie so die eigenen Risikorichtlinien außer Kraft setzen. Fallende Marktpreise können aber nicht als Entwarnung für die angespannte Lage gelten. Diese drehen den Spieß um und erhöhen die Ausfallrisiken der Verkäufer im außerbörslichen Terminhandel, die dann zunehmend Sicherheiten fordern werden. Der Börsenhandel, der zwar einen Kontrahentenausfall absichert, fordert im Gegenzug viel Liquidität durch die von der Clearingstelle geforderten Sicherheitsleistungen bei

Termingeschäften. Er stellt für den Großteil der Stadtwerke keine Alternative zum OTC.

Auch für den Energievertrieb hat die angespannte Lage im Terminhandel Folgen. Produkte mit Preissicherheit, die über den Terminhandel beschafft werden, werden kaum oder gar nicht mehr angeboten. Die Weitergabe hoher Beschaffungskosten an die Endkunden erhöht zudem das Risiko für Zahlungs- und Forderungsausfälle.

2. VKU-Bewertung und Forderungen

Für die skizzierten Herausforderungen fordert der VKU Liquiditätshilfen und Zuschüsse aufgrund gestiegener Vorleistungen in der Beschaffung und sehr wahrscheinlich steigende Zahlungsausfälle im Vertrieb sowie einen staatlichen Garantierahmen – z. B. in Form einer für jeden Handelspartner geltenden Bürgschaft. Diese könnte bei Käufern und Verkäufern im OTC-Terminhandel die notwendige Sicherheit und den Rahmen zur Wiederaufnahme der Handelsgeschäfte schaffen.

Natürlich würde der VKU einen Schutzschirm in Form von Bürgschaften für die Energiebeschaffung, einen Hilfsfond für zu erwartende Zahlungsausfälle auf Kundenseite und ein Insolvenzmoratorium, welche für alle Unternehmen bundesweit gleich ausgestaltet und vom Bund/ BMWK organisiert ist, bevorzugen.

Leider konnten sich Bund und Länder, ähnlich wie in der Corona-Krise bisher nicht auf ein einheitliches Vorgehen einigen. Daher begrüßen wir die Initiative der Landesregierung hier eigene Vorkehrungen zu treffen und drohende Stadtwerke-Insolvenzen zu vermeiden.

3. Zu den vorgelegten Gesetzentwürfen

Leider greifen die beiden zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwürfe hier deutlich zu kurz. Aus unserer Sicht sollte die besonderen Herausforderungen der Energiekrise nicht im Nebensatz eines Corona-Hilfsfonds Erwähnung finden, sondern die zuvor beschriebenen wichtigen Instrumente (Bürgschaftsfond, Zuschussprogramm für Zahlungsausfälle) für die Unterstützung der Versorgungswirtschaft eingerichtet werden. Das dies möglich ist, zeigt ein Gesetz des Landtages von Schleswig-Holstein, welcher einen derart ausgestalteten Stadtwerke-Schutzschirm vorsieht. Auch die im Entwurf vorgesehene Laufzeit sollte sich an der Laufzeit der jetzt vorgeschlagenen Gaspreisbremse orientieren und mindestens bis Mitte 2024 reichen. Denn ein Großteil der Zahlungsausfälle wird erst in 2023/ 2024 erwartet.

Ebenso wichtig ist es die Unterstützungen möglichst einfach und ohne hohe Beantragungshürden- und kosten zur Verfügung zu stellen. Wir empfehlen daher zunächst, die Regelungen des Bundes zu Preisdämpfung zu prüfen und danach gemeinsam mit der Thüringer Aufbaubank ein Stützungsprogramm für Versorgungs- und Woh-

nungswirtschaft in Thüringen auf den Weg zu bringen. Gerne stehen wir der Landesregierung hierzu unterstützend zur Seite.

Für Rückfragen können Sie sich natürlich gern an uns wenden!

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer
VKU Landesgruppe Thüringen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

DIE FAMILIEN UNTERNEHMER

STELLUNGNAHME

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz (Drucksache 7/6298)

und

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz (Drucksache 7/6353)

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2181
zu Drs. 7/6298/6353

Vorbemerkung

Die Lage im Mittelstand und bei den industriellen Familienunternehmen in Thüringen angesichts der Energiekrise durch den Angriff Russlands auf die Ukraine ist dramatisch. Täglich gibt es neue Notrufe aus den Unternehmen. In einigen Regionen ist die physikalische Verfügbarkeit von Energieträgern bereits eingeschränkt, neue Gas- und Stromverträge können nicht mehr abgeschlossen werden. In vielen Betrieben und Branchen ist eine wirtschaftliche Produktion nicht mehr darstellbar. Versorgung und Bezahlbarkeit von Energie sind der Dreh- und Angelpunkt für den Erhalt unseres Wohlstands. Die explodierenden Kosten und Versorgungsengpässe gefährden die heimische Produktion.

Das betrifft sowohl den industriellen Mittelstand, für den die Energiekosten einer der wichtigsten Standortfaktoren sind und der schon vor der akuten Krise aufgrund der generell hohen Energiepreise mit enormen Wettbewerbsnachteilen gegenüber der internationalen Konkurrenz kämpfen musste.

Aber auch der nicht-energieintensive Mittelstand ist in Gefahr – mit ähnlich weitreichenden Folgen für unsere Volkswirtschaft. Gerissene Wertschöpfungsketten werden weitere Unternehmen mit sich reißen, zumal viele heimische Vorprodukte aufgrund gestörter Lieferketten Richtung Asien kaum zu ersetzen sind.

Position zum Antrag

Die Politik, insbesondere der Bund, hat in den vergangenen Monaten viel Zeit ungenutzt verstreichen lassen und sich in ideologiegetriebenen Debatten verheddert. Entsprechend mehr Tempo ist jetzt nötig. Jetzt ist allerhöchste Zeit zu handeln, um die drohenden energiepolitischen Verwerfungen für weite Teile der Bevölkerung und Wirtschaft abzuwenden.

Die Landespolitik kann hier einen wichtigen Beitrag leisten. DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen daher beide Gesetzentwürfe in ihrem grundsätzlichen Ansinnen, Bürger und Unternehmen in Notlagen finanziell zu unterstützen bzw. zu entlasten.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.
Charlottenstraße 24
10117 Berlin

Tel. 030 300 65-590
Fax 030 300 65-390
www.familienunternehmer.eu

Hinsichtlich der Aufwendung finanzieller Mittel gilt es zu prüfen, wie viele Mittel im staatlichen Haushalt vorhanden sind und umgeschichtet werden können. Eine intensive Prüfung aller Haushaltstitel, Fonds und Sondervermögen ist daher unverzichtbar. Zudem ist eine konsequente Ausgabenüberprüfung und -priorisierung vorzunehmen. Alle finanziellen Posten müssen in der gegenwärtigen Krise auf ihre Wichtigkeit geprüft werden. Auch Sondertöpfe müssen kurzfristig zur Abwendung dieser schweren Krise zur Verfügung stehen.

Daher begrüßen DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Thüringen die vorgesehene Nutzung des bereits bestehenden Sondervermögens zur Pandemie. Das Land Thüringen sollte auch bei weiteren etwaigen Finanzbedarfen in Folge der Energiekrise die Verwendung eigener finanziellen Reserven ins Auge fassen, bevor neue Schulden aufgenommen werden oder sich in zu hohem Maße auf die Unterstützung des Bundes zu verlassen wird.

Die in beiden Gesetzentwürfen vorhandene Datierung des Sondervermögens bis Ende 2024 ist zweckmäßig, da auch der Winter 2023/24 noch von Energieknappheit und den daraus resultierenden Problemen geprägt sein wird.

Allerdings erscheint eine konkret festgelegte prozentuale Mittelaufteilung zwischen Maßnahmen zur Pandemiefolgen-Bekämpfung einerseits und zur Energiekrisenbekämpfung andererseits, wie es der Entwurf der CDU vorsieht, weniger sinnvoll. In der Praxis ist es mitunter schwierig, die jeweilige Notsituation den Auswirkungen der Pandemie oder der Energiekrise zuzuordnen (z.B. bei Lieferkettenstörungen oder der Inflationsentwicklung). Stattdessen sollte sich die Landespolitik die Flexibilität erhalten, in der Krise rasch auf sich ändernde Rahmenbedingungen zu reagieren und damit ihre Handlungsfähigkeit zu erhalten.

Schlussbemerkung

DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Thüringen unterstützen sowohl die Ziele beider Gesetzentwürfe, die energiepolitischen Verwerfungen für Bevölkerung und Unternehmen in Teilen abzuwenden, als auch das dafür vorgesehene Mittel einer Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes.

Dennoch ist für DIE FAMILIENUNTERNEHMER wichtig, herauszustellen: Rettungsmillionen allein werden viele strauchelnde Unternehmen und das brüchige Wertschöpfungsnetzwerk nicht reparieren können. Daher müssen Bund und Länder stärker als bisher an die Ursachen gehen und den Fokus der wirtschaftspolitischen Gegenmaßnahmen auf Versorgung und Preise zu richten.

Das bedeutet, die Angebotsseite schnellstmöglich stärker auszuweiten – inklusive Braunkohle und Atomkraft. Die Beschränkungen und Einschränkungen für den Weiterbetrieb von Kohlekraftwerken und deren Reaktivierung aus der Reserve müssen fallen. Die Gesetzgebung für die Atomkraft muss einen Weiterbetrieb ermöglichen, solange die Gasversorgung angespannt ist. Dies ist nicht nur notwendig, um die Preissteigerungen zu dämpfen, sondern auch um die Staatsfinanzen nicht mit Hilfsleistungen zu überfordern und damit Spielräume für zentrale Zukunftsaufgaben wie Dekarbonisierung und Digitalisierung einzuschränken.

STELLUNGNAHME

DIE FAMILIEN UNTERNEHMER

Kontakt

DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Thüringen

Landesvorsitzende

In der Aue 2
99189 Walschleben

boos-john@familienunternehmer.eu

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Verband der Wirtschaft Thüringens e. V.

Stellungnahme
zu dem Beratungsgegenstand
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/6298 -
sowie
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/6353 -

THÜR. LANDTAG POST
11.10.2022 15:22
25124/2022

Der Verband der Wirtschaft Thüringens begrüßt, dass sowohl die Regierungsfraktionen als auch die CDU-Fraktion die Dramatik der gegenwärtigen Lage erkannt haben und ergänzend zu den Maßnahmen der Bundesregierung schnell und unbürokratisch Bürger, Wirtschaft und Kommunen unterstützen wollen. Diesem Ziel werden aus unserer Sicht beide Entwürfe grundsätzlich gerecht.

Wir erinnern an unsere Position vom 25. Mai 2020 aus unserer Stellungnahme zum damaligen "Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)".

Aus unserer Sicht ist das Format eines Sondervermögens nicht optimal, die Gelder sollten direkt über den Haushalt bereitgestellt werden.

Ebenso haben wir damals darauf hingewiesen, dass die Corona-Krise uns voraussichtlich länger beschäftigen wird - was sich leider bewahrheitet hat.

Selbiges gilt noch stärker für die Energiekrise. Diese wird ihre volle Dramatik erst im Laufe des Winters entfalten und mindestens über das Jahr 2023 hinweg massive Auswirkungen haben.

Im Wesentlichen unterscheiden sich die beiden Gesetzesentwürfe in drei Punkten:

Zum einen im angestrebten Zeitraum, welcher im Entwurf der CDU Fraktion über das kommende Jahr 2023 hinaus reicht. Eine Einschätzung, die die Wirtschaft teilt.

Zum anderen in der Höhe des Sondervermögens. Der Entwurf der CDU-Fraktion sieht eine weitere Zuführung aus dem Landeshaushalt vor, die aus Sicht der Wirtschaft auch unerlässlich ist.

Des Weiteren trifft nur der Entwurf der CDU-Fraktion konkrete Aussagen über die Verwendung und über die Aufteilung der Mittel zur Abfederung bzw. Bekämpfung der Folgen sowohl der Corona-Pandemie als auch der Energiekrise. Die prozentuale Aufteilung ist unserer Einschätzung nach angemessen und entspricht einer geschätzten Bewertung der wirtschaftlichen Folgen der beiden Krisen in den kommenden zwei Jahren.

Wir sprechen uns eindeutig für den Entwurf der CDU-Fraktion aus.

Erfurt, 10.10.2022

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Arbeitsgemeinschaft der Thüringer
Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Südthüringen / Postfach 30 02 40 / 98502 Suhl

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

vorab per E-Mail an: poststelle@thueringer-landtag.de

Stellungnahme zum schriftlichen Anhörungsverfahren im Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags zum zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 7/6298) und zu demselben Sachverhalt der Gesetzentwurf der CDU (Drucksache 7/6353)

Datum
11.10.2022

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner

E-Mail

Telefon
+49 3681 362-301

Fax
+49 3681 362-300

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwürfen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Intention beider Gesetzesentwürfe, Finanzmittel des Corona-Pandemie-Hilfsfonds ebenso für die Bewältigung der Energiekrise zu verwenden.

Die im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion benannte Mittelverwendung im Kontext der Energiekrise kann aus Sicht der Thüringer IHKs eine sinnvolle Ergänzung zu erwarteten Wirtschaftshilfen aus Bundesmitteln darstellen und damit einen Beitrag zum Erhalt des Thüringer Unternehmensbestands in dieser Krise leisten.

Als Vertreter der Thüringer Wirtschaft, bitten wir um Einbeziehung in die anstehenden Beratungen zur konkreten Ausgestaltung des Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer
im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der
Thüringer Industrie- und Handelskammern

IHK Erfurt
Arnstädter Straße 34 | 99096 Erfurt
Tel. +49 361 3484-0
info@erfurt.ihk.de
www.erfurt.ihk.de

IHK Ostthüringen zu Gera
Gaswerkstraße 23 | 07546 Gera
Tel. +49 365 8553-0
info@gera.ihk.de
www.gera.ihk.de

IHK Südthüringen
Bahnhofstraße 4-8 | 98527 Suhl
Tel. +49 3681 362-0
info@suhl.ihk.de
www.suhl.ihk.de

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)